

Berlin, Sonnabend,

den 7. Juni 1902.

Die Zeitung erscheint in der Woche
zweimal.

Bezugs-Preis:

vierteljährlich für Berlin 7 Mt. 50 Pf.
ohne Botenlohn, für ganz Deutschland
und Oesterreich 9 Mt.

Für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika u. s. w. Kreuzband-
Sendung 20 Mt. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen;
für Deutschland bei Aug. Harnack
in Straßburg i. E.,
für England bei Aug. Siegle in London,
30 Lime Street E. C., sowie bei G. & Co. in
London, 19 Great Court Street E. C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen
bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen:
Verdingungs-Anzeiger.

Hôtels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Ziehungslisten
der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungs-Tabellen
mit Restanten-Listen

und viele andere wichtige tabellarische
Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

die viergespaltene Zeile 40 Pf.
Reclamzeitung 80 Pf.

Telegramm-Adresse:

Börsen-Zeitung.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.

Annahme der Zusetzer: in der Expedition.

Preisdruck:

Ant I, Nr. 243.

Reise-Abonnement.

Für die Reise-Zeit eröffnen wir ein Wochen-
Abonnement auf beliebige Dauer unter täglicher
Zusendung der Zeitung per Streifenband; der
Preis stellt sich für den Umfang des Deutschen
Reiches sowie für Sendungen nach Oesterreich-
Ungarn auf 1 Mark 50 Pf., für Sendungen
nach den übrigen Staaten auf 1 Mark 75 Pf.,
pro Woche. Bestellungen nimmt die unter-
zeichnete Expedition entgegen.

Abonnenten, welche ihr zu Hause abonniertes
Exemplar regelmäßig an einem anderen Orte
zu erhalten wünschen, wollen wie folgt ver-
fahren: a) haben sie bei einer Postanstalt
abonniert, so wollen sie bei der Postanstalt ihres
Wohnortes die Ueberweisung ihres Exemplars
nach dem neuen Aufenthaltsort bei gleichzeitiger
Zahlung der Ueberweisungsgebühr beantragen;
b) empfangen sie ihre Zeitung durch einen
Expediteur, so wollen sie bei diesem die
Ueberweisung des Exemplars an die Post unter
Zahlung der Ueberweisungsgebühr veranlassen.

Die Expedition
der Berliner Börsen-Zeitung.
Kronenstraße 37.

Die staatsrechtliche Bedeutung der Genehmigung des Reichstages zu Bundesratsbeschlüssen.

Im Reichstage kam bekanntlich im Laufe des
vorigen Jahres der Fall vor, daß, als bei einem
vom Bundesrat in Gemäßheit des § 16 Abs. 3
der Reichsgewerbeordnung gefassten Beschlusse die
im Gesetz vorbehaltene „Genehmigung“ des Reichs-
tages eingeholt und von Mitgliedern desselben eine
Aenderung an diesem Beschlusse im Wege des
Amendements beantragt wurde, der Präsident dies
für unzulässig erklärte und sich dahin aussprach,
daß der Reichstag den Bundesratsbeschlusse nur
im Ganzen annehmen oder ablehnen, aber nicht
ändern könnte. Im Reichstage erhob sich gegen
diese Meinung des Präsidenten kein Widerspruch,
vielmehr wurde in Gemäßheit desselben verfahren.

Damals wurde die Richtigkeit der Ansicht des
Präsidenten bestritten und zugleich bemerkt, daß
dieser Vorgang in der parlamentarischen Geschichte
wohl einzig dastünde. Bei näherer Prüfung der
Rechtsfrage wird man aber die Richtigkeit der
Ansicht des Präsidenten zugeben müssen. Der
§ 16 der Reichsgewerbeordnung enthält die gesetz-
liche Ermächtigung für den Bundesrat zum Erlass
einer Verordnung, durch welche das dort angegebene
Verzeichnis von gewerblichen Anlagen, die einer
besonderen Genehmigung bedürfen, abgeändert
werden kann, je nach Eintritt oder Wegfall ihrer
Boraussetzung, daß sie nämlich durch ihre Lage
oder Beschaffenheit für die Nachbarn oder das
Publikum erhebliche Nachteile, Gefahren oder
Belästigungen herbeiführen. Diese Verordnung
stellt sich also als eine Ergänzung des
Gesetzes, als wirkliche „Rechts- = Verord-
nung“ dar, während der Bundesrat sonst
nach Art. 7 der Reichsverfassung zum Erlass solcher
allein nicht zuständig ist. Die Ermächtigung hätte
uneingeschränkt erfolgen können, der Reichstag hat
dieselbe aber nur beschränkt erteilt und zwar
„vorbehaltlich der Genehmigung“ des nach ihrem
Erlass folgenden Reichstages. Bei Einholung der
letzteren kann der Vergleich mit einem vom Bundes-
rat dem Reichstage zugehenden „Gesetzentwurf“

nicht herangezogen werden. Dieser ist, so lange die
Zustimmung des Reichstages nicht erteilt worden,
überhaupt ohne jede Wirkung. Die vom Bundesrat
kraft gesetzlicher Ermächtigung erlassene Verordnung
ist dagegen als solche bereits Gesetz und gilt so-
lange, bis der Reichstag die Genehmigung versagt,
worauf sie ohne Weiteres außer Kraft tritt, was
vom Reichskanzler bekannt gemacht wird. Im
Falle die Genehmigung erteilt wird, erfolgt keine
neue Publication der Verordnung, vielmehr wird
auch diese Genehmigung als Ertheilung nur einfach
vom Reichskanzler im Reichsgesetzblatt bekannt ge-
macht. Die Bundesratsverordnung hat rechtlich
denselben Charakter, wie die nach Art. 63 der
Preussischen Verfassung erlassenen Rechtsverordnungen.
Auch in anderen Reichsgesetzen finden sich solche
Ermächtigungen für den Bundesrat oder für den
Kaiser zum Erlass von Verordnungen mit Vorbe-
halt der nachträglichen Genehmigung des Reichs-
tages. (cf. z. B. § 1 des Brausteuergesetzes vom
31. Mai 1872.) Rechtlich wird an der Sache
nichts geändert, wenn der Bundesrat vor
Bekanntmachung seines Beschlusses im Wege
der Verordnung zunächst die Genehmigung
des Reichstages einholt. Eine Verpflichtung
hat er dazu nicht. Immer kann die Genehmigung
ihrem Wesen nach nur pure erteilt oder ab-
gelehnt werden. Dieser Ansicht ist auch Laband
(cf. Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. I.
S. 280). Die gesetzliche Formel ist in manchen
Reichsgesetzen anders gefasst, indem im Falle der
Verzögerung der Genehmigung des Reichstages hinzu-
gefügt ist, daß die Verordnung außer Kraft tritt
oder außer Kraft zu setzen ist, mandatorisch noch mit
dem Zusatz: soweit der Reichstag dies verlangt.
Die vorstehende Ansicht ist auch schon früher im
Reichstage zur Geltung gekommen. In der Session
1874/75 wurde dem Reichstage eine in Gemäßheit
des § 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung
der Verfassung des Deutschen Reiches in Geschäfts-
Lehrplänen vom 25. Juni 1873 (monarch der Kaiser
unter Zustimmung des Bundesrats, während der
Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit
Gesetzeskraft erlassen kann, welche dem Reichstage
bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmi-
gung vorzulegen sind und die außer Kraft treten,
falls sie verweigert wird) erlassene Verordnung über
die Geschäftsprache bei den Gerichten des Reichs-
landes zur nachträglichen Genehmigung überreicht.
Auf die Anfrage des Abg. Windthorst, ob
Amendements zulässig wären, erklärte der Präsident
deren Stellung für unzulässig, da solche die Nicht-
genehmigung der Verordnung involvieren würden.
Der allein statthafte Weg wäre, die Genehmigung
entweder pure zu erteilen oder abzulehnen und in
letzterem Falle einen besonderen Gesetzentwurf
zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme einzubrin-
gen. Der Abg. Kasper stimmte dieser Meinung
bei und erklärte, daß in dieser Weise stets im
Preussischen Abgeordnetenhaus verfahren wäre.
Im Reichstage erhob Niemand Widerspruch.

Unter diesen Umständen erscheint es ohne be-
sondere Bedeutung, wenn § 25 der Geschäfts-
ordnung des Reichstages bestimmt: „Anträge des
Bundesrats, auch wenn sie Gesetzentwürfe nicht
enthalten, sind nach den Vorschriften der §§ 18
bis 21 zu behandeln“, wonach Aenderungen durch
Amendements zulässig wären. Der rechtliche
Charakter der hier in Rede stehenden „Genehmi-
gung“ schließt solche aus, die Geschäftsordnung
kann nur die formelle Behandlung regeln und
diese geht auch in diesen Fällen auf Vernahme
einer dreimaligen Lesung im Reichstage. Im
Uebrigen kann derselbe betreffende Beschluß
des Bundesrats nur im Ganzen annehmen oder
ablehnen.

Telegramme.

Mannheim, 6. Juni. (C. T. C.) Die feierliche
Eröffnung der Kunstausstellung des Alter-
thumsvereins fand heute durch den Großherzog
statt. Auf eine Begrüßungsrede antwortete der Groß-
herzog mit einer Ansprache, in welcher er die Wohl-
wendigkeit der Pflege der Kunst und des Kunstsinns
hervorhob.

Hamburg, 6. Juni. (C. T. C.) Am Westafri-
kanischen Handel beteiligte Firmen hielten heute hier
eine Versammlung ab und wählten zur Wahrung ge-
meinsamer Interessen einen Verein ins Leben, den den
Namen „Verein Westafrikanischer Kaufleute“
führt. Dem Verein traten sofort 25 der ersten, an
diesem Handel beteiligten Firmen Hamburgs und
Bremens bei.

Sibyllenort, 6. Juni. (C. T. C.) Das heute
Nachmittag 4 Uhr ausgegebene Bulletin lautet: Der
König hat den größten Theil des Tages
ruhig geschlafen. Die beunruhigenden Ers-
cheinungen von Seiten des Herzens sind bis
jetzt nicht wiedergekehrt. Der Puls ist be-
schleunigt und noch nicht ganz regelmäßig.
gez. Dr. Fiedler. Dr. Selle. Dr. Hoffmann.

Zürich, 6. Juni. (C. T. C.) Der internationale
Textilarbeiter-Congress nahm in seiner heutigen
Sitzung eine Resolution an, welche sich für einheitliche
metrische Garnummerrichtung sowie für Bekämpfung
des Alkoholmißbrauchs ausspricht. Ferner stimmte der
Congress einem Antrage, betreffend die Schaffung gewerb-
licher Schiedsgerichte für alle Arbeiter, zu sowie einem
weiteren Antrage dahingehend, daß die Textilarbeiter
bei politischen Wahlen nur für solche Candidaten
stimmen sollen, welche die Congressbeschlüsse respectiren.
Der Congress wurde sodann geschlossen. Der nächste
Congress tritt im Jahre 1905 in Mailand zusammen.

Osag, 6. Juni. (C. T. C.) Die Königin-
Mutter empfing heute den Russischen Gesandten
v. Struve in Audienz, der als Doyen die Glückwünsche
des diplomatischen Corps zur Geheilung der Königin
überbrachte.

Osag, 6. Juni. (C. T. C.) Die Zweite Kammer
hat mit 62 gegen 13 Stimmen eine Gesetzesvorlage
angenommen, durch welche die Regierung zur Sub-
ventionierung eines Niederländischen Unternehmens er-
mächtigt wird behufs Unterhaltung eines monatlichen
Dampferdienstes unter Niederländischer Flagge zwischen
Java, China und Japan.

Paris, 6. Juni. (C. T. C.) Rouvier hat Combes
mitgeteilt, daß er im Princip geneigt sei, das
Finanzportefeuille zu übernehmen. Er müsse
jedoch vorher wissen, ob sein Programm die Billigung
der zukünftigen Mitarbeiter Combes' finde. Auf alle
Fälle könne er sich mit Einführung einer Einkommen-
steuer nicht einverstanden erklären. Monquet hat das
Handelsportefeuille und Andrieux das des Krieges ange-
nommen. Deicassé hat sich vorläufig keine Antwort
vorbehalten. Er hat aber zu verstehen gegeben, er
sei bereit, das Ministerium des Auswärtigen beizu-
behalten.

London, 6. Juni. (C. T. C.) Heute Vormittag
brach auf der Chatham Werft Feuer aus, das
einen Schaden von mehreren tausend Pfund Sterling
anrichtete.

Gijon (Spanien), 6. Juni. (C. T. C.) Ein
Dampfer rannte ein mit 8 Artillerieoffizieren besetztes
Boot an, welches eine Spazierfahrt auf dem Meere
machte. Das Boot kenterte, wobei 5 Officiere
ertranken.

(Siehe auch in der II. und III. Beilage.)

Ämtliche Nachrichten.

Der König hat dem Realschul-Director, Professor
Dr. Baer zu Kiel, dem Bergwerks-Director, Berg-
rath Salomon zu Ibbenbüren im Kreise Tecklen-
burg, dem Director der Centrale für Spiritusver-
wertung in Berlin, Fabrikbesitzer Richard Untucht,
dem Vorsteher der technischen Abtheilung der Centrale
für Spiritusverwertung in Berlin, Professor Dr. phil.
Wittelschöfer, dem Director der Genossenschaft der
barmherzigen Schwestern vom heiligen Franziskus
Rofz zu Münster i. W., dem katholischen Pfarrern
Wilhelm Spinn zu Hiltrup im Landkreis Münster
und Joseph Baum zu Weselbeven desselben
Kreises, dem Justiciar beim königlichen Theater